

ABKOMMEN
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DEN EFTA-STAATEN UND DER
EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

Den Kriterien des Publikationsgesetzes zufolge besteht keine Notwendigkeit, das Abkommen zu veröffentlichen, weil es sich lediglich um ein den Bundesrat verpflichtendes Ausführungsabkommen handelt, das weder rechtssetzende Bestimmungen enthält noch zur Rechtssetzung verpflichtet. Das Abkommen kann in der englischen Originalfassung beim Integrationsbüro EDA/EVD eingesehen oder bezogen werden.

ABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN EFTA-STAATEN UND DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	33a
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.08.1992
Date	
Data	
Seite	1867-1867
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 333

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.